STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 13. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

am Mittwoch, dem 12.01.2022,
um 17:30 Uhr im in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein

Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie besteht für Teilnehmer*innen die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen.
Teilnehmer*innen, die den Nachweis der Immunisierung (vollständig Geimpfte und Genesene) nicht erbringen können, sind zur Vorlage eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltestnachweises oder PCR-Testnachweises aus einem zugelassenen Testzentrum / Labor verpflichtet.
Das Testerfordernis kann alternativ durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest vor Sitzungsbeginn erfüllt werden.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2	02 - 17 0531/2021	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Beschluss der Hebesatzsatzung
3	01 - 17 0532/2021	19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001; hier: § 14 Beigeordnete
4		Mitteilungen und Anfragen
5		Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 30. Dezember 2021

Peter Hinze
Vorsitzender

Ö 2

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**02 - 17 0531/2021**	**27.12.2021**

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss der Hebesatzsatzung

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	12.01.2022
Haupt- und Finanzausschuss	12.01.2022
Rat	12.01.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die anliegende Satzung (Anlage 1) über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Die Steuersätze werden gemäß § 78 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt.

Am 21.09.2021 wurde mit der Vorlage-Nr. 02-17 360 2021 über die Änderung des GFG 2022 und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Grundsteuer B informiert. Im Haushaltsentwurf wurde der vom Land NRW geänderte fiktive Hebesatz der Grundsteuer B entsprechend von 443 v.H. auf 479 v.H. angepasst und dann im Rahmen der Haushaltsverabschiedung vom Rat am 14.12.2021 beschlossen.
Diese beschlossene Haushaltssatzung wird wegen der Beachtung des § 80 Abs. 5 und 6 GO NRW „Erlass der Haushaltssatzung“ nicht rechtzeitig vor Versendung der Bescheide zu den Grundbesitzabgaben (Ab Ende Januar 2022) veröffentlicht werden können.

Die neue Haushaltssatzung wird frühestens im Sommer in Kraft treten. Das bedeutet, dass die Bescheide des 1. Halbjahres auf Basis der bisherigen Steuersätze verschickt würden. Nach Inkraftsetzung der neuen Haushaltssatzung müsste dann rückwirkend für jeden einzelnen Steuerpflichtigen ein Änderungsbescheid erlassen werden. Falls das Anzeigeverfahren nicht vor dem 30.06.2022 abgeschlossen sein sollte, müsste spätestens zum Ende des 1. Halbjahres eine Hebesatzsatzung mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen werden.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und Mehraufwendungen durch Erstellung und Versand zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die vom Rat am 14.12.2021 beschlossenen Hebesätze zu Beginn des Jahres 2022 durch den Erlass einer eigenständigen Hebesatzsatzung gem. § 25 Grundsteuergesetz festzusetzen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2021 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich des Ergebnis- und Finanzplans für das Jahr 2022 ff.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0531 2021 _ A 1 _ Hebesatzsatzung

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S.2050), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am xx.01.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	479 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	425 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Ö 3

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 17 0532/2021**	**28.12.2021**

Betreff

19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001;
hier: § 14 Beigeordnete

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	12.01.2022
Haupt- und Finanzausschuss	12.01.2022
Rat	12.01.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Rates am 14.12.2021 wurde die Verwaltung mit Beschlussfassung zu TOP 19 (Vorlage Nr. 01-17 0513 2021 „Neustrukturierung der Verwaltung“; hier: Antrag Nr. LVIII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein) unter anderem damit beauftragt, die Voraussetzungen zur Besetzung der Stelle einer/s (weiteren) Beigeordneten (A 15 LBesG) zu schaffen.

§ 71 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestimmt, dass die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung festgelegt wird. Aktuell bestimmt die Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in § 14 Satz 1:

„Der Rat wählt *einen* hauptamtlichen Beigeordneten“

Mithin setzt die Installation einer/s weiteren Beigeordneten zunächst die Änderung der Hauptsatzung in dem in der 19. Änderungssatzung abgebildeten Sinne voraus.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW kann die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschlossen werden. Der Rat besteht aus den gewählten 36 Mitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied des Rates kraft Gesetzes; § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).
Die erforderliche (qualifizierte) Mehrheit zur Änderung der Hauptsatzung wäre bei 19 (Ja-) Stimmen erreicht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0532/2021 _ A 1 _ 19. Änderung Hauptsatzung

Ö 3

Anlage 1

19. Änderungssatzung vom _____

zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15.Dezember 2021 hat der Rat in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 19. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 14 (Beigeordnete) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete“.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.